



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XVII. Der Evangelischen Ritterschafft in den Westphälischen Stifffern Vorstellung gegen den Religions- und Gewissens-Zwang.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

§. XVII.

1646.
Febr.

Die in den Westphälischen Stifftern der sie intendirten Religions- und Gewis-
Minden, Paderborn, Osnabrück sens-Zwang, behuffige Vorstellung zu den Religi-
und Münster geseffene Augspurgi- thun, welches dieselbe in den nachstehen- ons- und Ge-
sche Confession; Verwandte Ritter- den Memorialien sub N. I. II. III. ins wissens-
schaft crachtete bey dieser Zeit und Ge Werck setzten. zwang.

Der Evange-
lischen Ritter-
schaft in den
Westphäli-
schen Stiff-
tern Vorstel-
lung gegen

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 14. Febr.
1646.

Creditif-Schreiben der in den Westphälischen Stifftern geseffenen
Evangelischen Ritterschafft.

N. I.
Der selben
Creditif-
Schreiben.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge
und Besie, auch Ehrenveste und Grosachtbare, Hochgelahrte und Hochweise, Gnä-
dige, Hochgeehrte und Großgünstige Herrn.:

Bey Eurer Hoch-Gräfflichen Gnaden, auch Gestrengen, Herrlichkeiten und Gun-
sten, einige uners Gewissens und Religions-Freyheit betreffende Sachen, unterthä-
uig und dienstlich zu werben, haben wir Herrn Otto Johann Witten, Vollmacht
aufgetragen:

Ersuchen derowegen Eure Hoch-Gräffliche Gnaden. unterthänig und dienst-
fleißig, sie geruhen, denselben nicht alleine in seinem Anbringen gnädig und günstig zu hrdren,
und gleich uns selbst beglaubt zu halten, sondern auch darauf, wie zu denselben das
unterthänige und sicherliche Vertrauen tragen, mit gewieriger und erfreulicher Re-
solution zu versehen.

Eure Hoch-Gräffliche Gnaden werden uns und unsere Nachkommenden dadurch
unsterblich verbinden; die dagegen unser äußerstes Vermögen und Kräfte zu Dero
gehorsamen und gefälligen Diensten darzustellen willigt und geflissen sind. Geben
Lübbecke den 30. Januar. Anno 1646.

An des Heiligen Römischen Reichs
Evangelischer Fürsten und Stän-
de Räthe, Bottschaften und Ge-
sandten zu Osnabrück.

Eurer Hoch-Gräfflichen Gnaden
Gnaden, Gestrengen, Herrlich-
keiten und Gunsten

Unterthänige und Bereitwilligste

Present. Osnabr. d. 10. Febr.
1646.

In den Westphälischen Stifftern geseffe-
ne Evangelische Ritterschafften.

N. II.

Dictat. Osnabr. 15. Febr.
Anno 1646.

Der in den Westphälischen Stifftern geseffenen Ritterschafft Memoriale
an die sämtliche Kayserliche, Chur-Fürstliche und Städtische
Abgesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne, Gnädige, Hochgeehrte und Großgünstige Herren.

N. II.
Item Memo-
riale.

Es haben des Westphälischen Crayßes in den Stifftern Minden, Osnabrück, Pa-
derborn und Münster geseffene Evangelische Ritterschafften aus der Herren Kayserli-
chen Bevollmächtigten Abgesandten Replie-Schrift, mit sonderen Herzens-Freu-
den ersehen, daß Dero Römisch-Kayserlichen Majestät uners Allergnädigsten Herrn,
Aller-

1646.
Febr.

Allergnädigste Meynung und Andacht sey, daß alle unter beyder Religions-Verwandten Streitigkeiten über den Religions-Frieden und dessen rechten Verstand entstanden, auch beyder Theile Gravamina bey noch währenden Allgemeinen Friedens-Tractaten, nullobellorum semine relicto, sollen gänzlich erlediget und geschlichtet werden; Danken Ihre Kayserlichen Majestät dafür in tieffster devotion allerunterthänigst, und seyn für Dero und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt Gott dem Allerhöchsten inniglich anzuruffen schuldigt und erbdigt; dessen allerheiligste, unänderliche Allmacht Ihre Majestät in solchen tapffern Vorsatz unbeweglich erhalten, und dadurch den Zweck dieser gemeinnützigen Tractaten und künfftigen deren Schluß mit wahrer Beständigkeit in allen Gnaden festiglich eröfnen wolle. Und weil dann im Römischen Reich männiglich wissend, daß unter andern Mißheiligkeiten diese nicht die geringste ist, da Catholischen theils man dafür hält, als wären die Erz- und Bischöffe ihre eigene Evangelische Ritterschafften, Städte und Communen, kraft des in Anno 1555. zu Augspurg aufgerichteten Frieden-Schlusses, zum Römisch-Catholischen Glauben zu reformiren gar wohl befugt, welchen aber die Evangelischen allezeit beständig widersprochen, und von ihnen niemals hat gestanden werden wollen, so haben die in den Westphälischen Stifftern geseßene Ritterschafften eine hohe unumgängliche Nothdurfft ermessien, bey Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden wie auch Bestrengen ꝛc. mit dieser Remonstracion, jedoch mit expresselem Bedinge, daß dieselbe wider keinen insonderheit gemeynet, noch dafür einigergestalt angesehen, daß des nächst Gott schuldigen Weltlichen Gehorsams man sich entschütten, sondern allein des Gewissens Freyheit suchen wolle, gehorsam und dienstlich einzukommen, und damit die hoch-rühmlichste Intention, Dero Römisch-Kayserlichen Majestät als wachsamem Oberhauptis, um sovielmehr zu beschleunigen. Und ist nun Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden ꝛc. bekandt, was in Kayseris FERDINANDI I. Declaration darüber in terminis verordnet, Dero wahres Original noch die jetzige Stunde in dem Churfürstlich-Sächsischen Archivo zu befinden ist, worinnen dann deutlich gesehet, daß der Herren Geistlichen eigene Ritterschafft, Städte und Communen, welche lange Zeit und Jahre für Aufricht- und Publicirung des Religion-Friedens der Augspurgischen Confessions-Religion Glauben, Kirchen-Gebraüche, Ordnungen und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht, von demselben ihren Glauben, Religion, Kirchen-Gebraüchen und Ceremonien durch die Herren Geistlichen oder jemand anders nicht gedrungen, sondern dabey biß zu Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion unbergewaltiget gelassen werden sollen.

Durch diß Fundamentum Declarationis FERDINANDI I. haben Ritter- und Landschafften des Stiffts Corvey, massen beym GYLMANNO *Symph. supplic. Tom. I. Part. I. Tit. 3. §. 5. num. 2.* zu sehen ist, wider den Fürstlichen Herrn Abten und andere der Herren Geistlichen eigen Ritterschafft, Städte und Communen, sich jedesmals bey ihrer Religion geschüzet.

Ist auch gar nicht von diesem tapffern, hochlöblichsten König zu präsumiren, daß Er die Evangelischen unter dieser Declaration zu Annehmung des Friedens Schlusses solle verleitet, oder den Catholischen durch Ungerechtigkeit darunter ichtwas entzogen haben, sondern hat vielmehr, wie der Eingang meldet, gemeine Ruhe und die Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes Deutscher Nation hierunter bedacht, als welche *suprema lex* und der rechte Zweck des Religion-Friedens ist, damit, wann die den Erz-Bischöffen und Prälaten zugehörige Ritterschafften, Städte und Communen, von dero langen Jahren hero bekandten Evangelischen Lehre und Ceremonien gewaltiget werden sollten, dadurch nichts als schädliche Weiterungen entstehen möchten. Welcher Declaration so wenig der Geistliche Vorbehalt als §. Und soll alles ꝛc. dem Religions-Frieden einverleibet, entgegen gesezet werden, weils der Geistliche Vorbehalt auf die eigene Ritterschafft, Städte und Communen nicht gehet, die lange vor dem Religions-Frieden der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, sondern nur von Erz-Bischöffen, Prälaten und andern Geistlichen, so hinkünfftig die Religion ändern und Evangelisch werden würden, verordnet; kan derowegen des Kay-

1646.
Febr.

1646.
Febr.

fers FERDINANDI I. Declaration, als welche von andern Fällen und auch andern Personen redet, gar keinen Abbruch thun. Eben wenig kan der S. Und soll alles ic. diese Declaration FERDINANDI I. schwächen, weiln in derselben ausdrücklich enthalten, daß Gemeine Stände und der abwesenden Räte und Borthschafften, um mehrer Befestigkeit willen, Ihrer Königlich Majestät zu unterthänigen Ehren und Gefallen gewilliget, daß die in solchem S. Und soll alles ic. verbriefete Derogatio dieser Declaration und Entscheid unpräjudicirlich seyn solle, wodurch zugleich alle Stände beyder Religion eben selbige Declarationem FERDINANDI für gültig erkannt und erkläret, auch zu halten angenommen haben: so redet solcher S. allein von denen Declarationibus, die dem Religions-Frieden widrig und künfftig vorfallen möchten, diese Declaratio aber gar nicht wider den Religions-Frieden läuft, und einen Tag vorher, ehe der Religions-Friede publiciret, außgefertiget, und den Ständen Augspurgischer Confession zugestellet worden, wie die Data außweisen und beglaubigen.

1646.
Febr.

Daß aber die Westphälische in den Stifftern geseffene Evangelische Ritterschafften der Declaration FERDINANDI I. fähig seyn, solches erweist sich daher, daß obwol in theils Stifftern für dem Passauschen Vertrage, außser einer oder andern Stadt und Ort, keine Aenderung der Religion vorgefallen, dennoch die, so von den Ritterschafften sich dem Evangelischen Glauben anverwandt gemacht, bey demselben ungekräncket gelassen, und dawider nicht betrübet, und dabey ferner billig zu lassen, und dawider nicht zu betrüben seyn, zumaln was ihr Gehorsam und Schuldigkeit erfordert, sie jedesmal unverdrossen geleistet, und nächst Gott, wovon sie Leib und Seele haben, und dessen gnaden-reiches Aufsehen ihr Leben bewahret, für ihren Landes-Fürsten Gut und Blut ohn einigen zeitlichen Respect williglich außgesetzt, auch ferner aufzusetzen erbdtig seyn, und mit den Catholischen in alle Wege friedlich sich vergleichen und betragen haben: als viel aber die Mindische Ritterschafft betrifft, ist zu wissen, daß noch bey Lebzeiten und Regierung Bischoff Francken, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, in Anno 1529. in der Kirchen unser Lieben Frauen in Minden ein Evangelischer Prediger, Namens Albertus Nisius, jedoch ohne Aenderung der äußerlichen Kirchen-Gebrauche ungehindert geprediget, und mit grosser Sanftmuth die Leute zum Christlichen Gott wohl-gefälligen Leben unterwiesen. Nach hoch-ermeldtes Herrn Bischoffen Tode aber, hat ein Ausschuß der Bürgerschaft zu Minden erfordert, daß er daselbsten den Gottesdienst nach Lutheri Lehre ferner anrichten möchte, welches er auch gethan, weiln er aber zu hitzig gewesen, hat der Rath ihn abgeschafft, und mit Rath Urbani Regii, Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg, Gerhardum Omichium hinweg bestellet, und eine Weile hernacher Urbanus Regius sich selbst zum Priester in St. Martens Kirchen verordnen lassen. Als nun diesem Bischoffen Francken, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Bischoff Franz, Graf zu Waldeck, ebenmäßig der Catholischen Religion verwandt, durch ordentliche Wahl in der Regierung gefolget, und derselbe den Gottesfürchtigen Evangelischen gültig und gegen alle Leute holdselig gewesen, daher der Evangelische Glaube im Stifft merklich zugenommen und erweitert, ist im 1530. Jahre das ganze Stifft in kurzen Evangelisch worden, wie in des CHYTRÆI Saxonia libro 12. circa finem s. Franciscus Minda. Episcopus &c. & s. sequenti Anno &c. und in den Mindischen geschriebenen Chronicis der Länge zu ersehen ist, und ist in solchem Stande der Religion bis dato unänderlich verblieben, auch darinne von keinem der Catholischen Herren Bischöffe, deren bey dem Anfang zwey und bey dem Fortgang der Religion drey gewesen, niemals betrübet worden, sondern haben vielmehr dieselben, an statt der verstorbenen andere Evangelische Priester beruffen und ordiniren lassen, worab erblicket, daß die Herren Catholische Bischöffe sich in ihrem Gewissen nicht zu verantworten getrauet, ihre Ritter- und Landschafft von dem Evangelischen Glauben und Augspurgischer Confession zu dringen.

Weiln nun obige Mindische Ritterschafft an die hundert fünf und zehen Jahr in dem jezigen Stande der Religion begriffen gewesen, und ohne Contradiction gelassen worden, so ist sie darinnen ferner billig und rechtmäßig zu schützen, wozu die zeitlichen

1646.
Febr.

lichen Herren Bischöffe um so vielmehr verbindet, weiln dieselben bey der Huldigung, Ritterschafft und Ständen alle Privilegia und Freyheiten in genere confirmiren und bestätigen, und sie bey dem Herkommen ruhig zu lassen versprochen, worunter die Freyheit des Gewissens, welche sie Zeit voriger Bischöffe erlanget und erhalten, als die edelste billig zu rechnen ist, derowegen die Herren Bischöffe, Ritterschafft und Stände bey ihrer Religion unbedrängt zu lassen, vi contractus & pacti publici reciproci gehalten seyn.

Hierbey können auch der Stifter Reccess nicht unfüglich angezogen werden, wie dann unter andern im Lübbischen Reccess zwischen Bischoff Hermann zu Minden, einem Catholischen Bischoffen, und einem Wohl-ehrwürdigen Thum-Capitul an einem, und der Stadt Minden am andern Theil aufgerichtet, sub Tit. 22. die Geistliche Jurisdiction belangend, versehen ist und verabschiedet, daß kein Bann oder dergleichen Jurisdiction in der Stadt Minden statt haben, sondern wie in andern Christlichen reformirten Städten damit gehalten werden solle, und unter den 26. Tit. daß die Regierung zu Minden schuldig seyn solle, ihren Prædicanten mit Fleiß anzuzeigen, sich allerhand aufrührischen Predigens und lästerlichen Worten zu enthalten, wiewol sonst ihre gebührlichen Predigten, vermdge des Römischen Reichs Constitutionen, Religion-und Prophan-Frieden, Christlich zu gewarten: woraus nicht allein erscheinet, daß das freye Exercitium der Augspurgischen Confession in dem fürnehmsten Reccess des Stifts Minden, als *Legge fundamentali* gegründet, sondern auch solch Exercitium in selbstem Stiffte dem Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionen gemäß beachtet wird. Ja es haben die Herren Catholische Bischöffe nicht allein die Augspurgische Confession in dem Stiffte Minden geduldet und approbiret, sondern auch sowol von Evangelischen als Catholischen Thumherren die Wahl empfangen, dieselben gleich den Catholischen in Würden und Ehren gehalten, und zu allen vornehmen *Deliberationibus* gezogen, Cansler und Ráthe seyn auch bey Regierung der Catholischen Bischöffe Evangelisch gewesen, und die vorgefallene Conistorial-Sachen von denselben nach der Evangelischen Religion und nicht dem *Concilio Tridentino* decidiret worden, welches gewislich nicht geschehen wäre, da die Evangelische Religion in den Stifftern nach dem Religions-Frieden keinen Fuß gehabt hätte.

So ist männiglich kundig, daß auch in den Catholischen Stifftern die von der Ritterschafft, welche der Augspurgischen Confession beygethan, in dem Stande ihrer Religion bisshero gelassen worden, und in guter Freundschaft mit den Catholischen gelebet, wann schon das ganze Land Catholisch gewesen und noch ist; allermassen sich die jetzige Stunde in den Stifftern Münster und Paderborn sowol Lutherische, wie man sie nennen will, als Catholische von Abel finden, welche uralte Observanz billig zu ehren und hoch zu halten ist.

Endlich können die Catholische Herren Erzbischoffe und Prälaten durch das gewaltsame reformiren im weltlichen Stande nichts erwerben: sondern wird dadurch allein die Schwächung der Unterthanen verursacht, und deren Liebe gegen ihre Herrschafften aufgehoben, Ungehorsam und schädliches Mißtrauen unter ihnen selbstem gestiftet: in Geistlichen aber ein lauter Epicurisch Wesen angerichtet, gestalt *Tertullianus* schreibt: *Hoc ad irreligiositatis elogium recurrit, adimere libertatem Religionis, & indicere opinionem divinitatis, ut mihi non liceat colere quem velim, sed cogar colere, quem nolim.* Dann weiln die auf solche Weise reformirten, ein anders bekennen und reden als sie meynen, und das Gemüth nach dem Innern von Gott alleine beherrschet werden kan, massen der Heydnische Scribent *Curtius* im 8. Buch saget, *tanquam perinde animis imperari possit ac linguis*, so werden die Leute dadurch in die Heuchelei des Gottesdienstes geführt, und der Bau der ewigen Verdammniß ihnen damit angeleget, *quicquid enim, als das Päbstliche Recht redet, sit contra conscientiam, ædificat ad gehennam.* So wird durch solch reformiren dem Bilde Gottes, welches in dem freyen Willen des Menschen bestehet, und die edelste Gabe Gottes ist, so ihn von

Zweyter Theil.

Kff ff

den

1646.
Febr.

1646.
Febr.

den unvernünftigen Thieren, die nicht aus Freyheit des Willens, sondern aus Getrieb und Führung der Natur alles handeln und thun, eigentlich unterscheidet, merckliche Gewalt zugefüget, und in dem Willen des Menschen, welches der lebendige allmächtige Gott, doch seit das Menschen gewesen, nicht gethan, eine Herrschung angenommen, wie der Italiänische Scribent gang herrlich davon schreibt:

1646.
Febr.

Lo magior Don, che Dio per sua Largheza
Fece, creandolo alla sua bontade
Più conformato, & quel, che più se apprezza,
Fù della volontà la libertade,
Di che le Creature intelligente
Et tutte sole sole furono & son dotade.

Welches auch die Väter auf dem 4. Concilio zu Toledo bewogen, daß sie Canone 26. also geordnet; de Judæis autem præcipit sancta Synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferri. Cui enim vult Deus, miseretur & quem vult indurat. Non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut sit integra forma justitiæ. Sicut enim homo proprii arbitrii voluntate serpenti obediens, perit; sic vocante se gratia Dei propriæ mentis conversione, homo quisquis credendo salvatur. Ergo non vi sed liberi arbitrii voluntate, ut convertatur suadendi sunt potius non compellendi, wie solche Wörter in den Pabstlichen Rechten cap. 5. distinctione 45. canonisirt worden sind. Sollen nun die heyllosen verfluchten Jüden, die täglich unsern Seeligmacher lästern und ihm süchen, zu keiner andern Religion genothdränget werden (wie man dann siehet, daß in Catholischen Erb- und Stiftern sie nicht allein frey und ungehindert gelassen werden, sondern auch ihre Synagogen und Ceremonien auch Gottesdienst haben) wie viel mehr seyn die in ihrer Christlichen Lehre und Glauben ungefräncket zu lassen, die in desselben Verdienst, Marter, Tod, Niederfahrt zur Höllen und siegreichen Aufahrt gen Himmel, ihr einziges Heyl und Zuversicht segen, auf welche auch die gesuchte Gewissens-Freyheit alleine, keinesweges aber auf die in den Conciliis Oecumenicis als auch der Augsbürgischen Confession verworffene und verdamnte Secten gemeynet ist. Wann auch gleich durch das Reformations-Wesen den Leuten einiger Zweifel, ob ihre Religion auch die seeligmachende Religion sey, erwecket wird; so wird damit doch im wahren Christlichen Leben, und zu Beförderung des ewigen Heyls gar nicht genüget, gestalt auch der Pabst STEPHANUS dieselbe für ungläubig geachtet, wann er allen Bischöffen, wie in cap. 1. ext. de hæret. zu lesen ist, also schreibt: dubius in fide infidelis est, nec eis omnino credendum est, qui fidem veritatis ignorant. Woraus dann auch dieses fleust, daß Gott an solchen zweifelichen oder laulichen Gottesdienst den grössten Greuel hat, von welchem er selber spricht: Ich weiß deine Werke, daß du weder kalt noch warm bist; ach daß du kalt oder warm wärest, weil du aber lau bist, und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeyen aus meinem Munde. Da sie dann in dem Zweifel dahin sterben, sehet es um ihre Seeligkeit gang sorgsam, und pfeget dem Zweifel die Verzweiflung der Gnade Gottes oftmals zu folgen, wie deren Exempel viel angezogen werden könn- ten, wie dann auch bey solcher Gewalt der Reformation in Gewisheit der Religion keiner stehen könn- te, weil die Religion, welche der eine Bischoff einführete, der andere aber solche Religion abschaffen würde, welches gewislich eine lautere Zerrüttung des Christenthums gebähren woltte.

Und obwol unter der ersten Kirchen, wie *Isidorus* schreibt, es im Glauben viel Secten gegeben, ist dennoch keiner deswegen verstossen worden, der sich zum Concilio Nicæno und Apostolischen Glaubens-Bekänntniß verstanden, so gar, daß auch die Jünger Johannis des Täuffers, welche von dem Heiligen Geist keine Wissenschaft gehabt, von den Aposteln nicht verstossen, sondern zu Brüdern aufgenommen worden sind.

Hier-

1646.
Febr.

Hierum und andern Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen Herrlichkeiten und Gunsten selbstn vorstehenden tapffern Motiven, geruhen dieselbe gnädig und hochgünstig, es in die gebensame Wege zu fügen, auch selbstn dahin zu rathen und zu beschliessen, daß die in Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften, und welche deren Corporibus wegen ihrer Adlichen freyen Güter mit einverleibet, von dem grössten bis zu dem niedrigsten, und von dem niedrigsten bis zu dem grössten, bey der Freyheit ihres Gewissens und wohlhergebrachtem Exercitio Religionis, sowol auch andern ihren Privilegiis und Juribus in Geist- und Weltlichen Sachen, allermassen sie dieselben von undencklichen und mehren Jahren präscribiret, unbetrübet verbleiben, was denen zuwider vorgenommen, sonderlich aber die Verfassung der Evangelischen von Adel von den Thum-Stifffern, gänzlich abgeschaffet, und der Zutritt zu denselben ihnen, wie bey vorigen Zeiten geschehen, wieder eröffnet werden möge. Damit der Schluß dieser allgemeinen Friedens- Tractaten, deren Anfang sie mit höchster Begierde erwartet, und mit grossen Freuden vernommen, ihnen, was sie vorhero gehabt, nicht benehme, noch sie von der General-disposition des Gewissens Freyheit der Evangelischen ausschliesse, und also der Tag, worauf der Friede durch Gottes Verleihung wird publiciret werden, ihnen und ihren Nachkommen nicht erschrecklich falle, sondern wo der Friede erreicht, allda auch den unwohnenden Frucht tragen möge.

1646.
Febr.

Solche hohe Gnade und Wohlthat seyn um Eure Hochgräfliche Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Gunsten sie mit Leib, Gut und Blut und allen vermöglichen Dienstleistungen zu beschulden, so willigt als hochschuldigst, dieselben der gnaden-reichen Obsorge zu beständiger Leibes-Gesundheit, glücklichen Fortgang aller heylsamen Consilien und allem hoch-erwünschtem Wohl-wesen getreulichst befehlende. Lübbke den 17. Januar. Anno 1646.

Present. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochgräflichen Excellenz und Gnaden, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochgeehrtesten Gunsten

Unterthänige, Gehorsame, Bereitwilligste

In den Westphälischen Stifffern gefessene Evangelische Ritterschafften.

§. XVIII.

Brandenburgische Vorstellung wegen Ritzingen, der Bestung Wilzburg, und der Geistlichen Jurium in den Schwarzbergischen Graff- und Herrschafften.

Das hochlöbliche Haus Brandenburg brachte, nach Inhalt der nachstehenden Schreiben und Memorialien sub N. I. II. III. IV. seine Gravamina, wegen Restitution des einen dritten und sechzehenden Theils, nebst dem Closter und andern Particular-Stücken und Gerechtigkeiten zu Ritzingen, gegen das Stifft Würzburg; sodann, wegen völliger Restituirung der Bestung Wilzburg, in Confor-

mitat des am 17. Dec. 1631. mit dem Kayserlichen General-Lieutenant Grafen von Tilly errichteten Accord; und endlich wegen Restitution des entzogenen Exercitii mit Bestellung der Geistlichkeit bey Kirchen und Schulen, in den Schwarzbergischen Graf- und Herrschafften, Landes zu Francken, bey dem Congress an;

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 12. Febr.
Anno 1646.

Des Brandenburg-Eulmbachischen Gesandten Schreiben an die Evangelische Gesandten zu Osnabrück.

N. I. Eulmbachischen Gesandten Schreiben.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und löbliche Herren Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten zu Osnabrück, Evangelischen Theils Zweyter Theil.

Kkk ff 2

vers